gemeindeverwaltung
3916 ferden
wallis/schweiz
tel. 027 939 12 58
fax 027 939 12 58
gemeinde@ferden.ch

An die Hundebesitzer

Für die Erhebung der Hundesteuer 2016 machen wir die Hundebesitzer auf die Bestimmungen von Artikel 182, Absätze 1 und 2 und Artikel 218, Absatz 5 des Steuergesetzes des Kantons Wallis vom 10. März 1976 sowie auf das entsprechende Reglement betreffend die Erhebung der Hundesteuer vom 21. Dezember 2011 aufmerksam.

1. Jeder Hundehalter, der seinen Wohnsitz im Wallis hat oder sich im Wallis mehr als drei Monate im Jahr aufhält, muss die Hundesteuer **bis zum 31. März** des laufenden Jahres oder nach Ablauf der Frist von fünfzehn Tagen gemäss Artikel 4 Absatz 3 des kantonalen Reglements bezahlt haben.

2. Dem Hundehalter wird von der zuständigen Wohnsitzgemeinde gegen Bezahlung der Hundesteuer eine Quittung abgegeben.

3. Die Hundesteuer für das Jahr 2016 beträgt **Fr. 145.00**. Für eine teilweise oder ganze Steuerbefreiung muss bei der Gemeinde ein **Nachweis** einer Ausbildung (welche im Gesetz verlangt wird) vorgelegt werden.

4. Die Hundesteuer muss bis zum **31. März 2016** bei der Gemeindekanzlei bezahlt werden.

5. Die Hundesteuer wird für ein ganzes Jahr erhoben und kann nicht entsprechend der Haltedauer des Tieres aufgeteilt werden.

6. Jeder Besitzer oder Halter eines Hundes, der die Hundesteuer nicht bezahlt, kann mit einer Busse bis zum Dreifachen des Betrags der Steuer belegt werden.

7. Die Nachweise zu den vorgeschriebenen Impfungen, dem Halterkurs und der Privathaftpflichtversicherung sind am Schalter der Gemeindekanzlei vorzuweisen.

Die Gemeindeverwaltung

Lötschental